

Für Eltern und Studierende: Information zur Steuererklärung 2025

(alle Angaben ohne Gewähr)

Die Steuerverwaltungen haben die Steuererklärungsformulare für das Jahr 2025 verschickt. Für die Eltern der Schüler*innen bzw. Student*innen unserer Schulen sind – um die Abzugsmöglichkeiten vom steuerbaren Einkommen auszuschöpfen – die nachfolgenden Bestimmungen von besonderem Interesse:

1. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Per 01. Januar 2016 wurde das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten in Kraft gesetzt, welches die folgenden Bestimmungen enthält:

- Ab dem Steuerjahr 2016 gilt ein Steuerabzug für grundsätzlich alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Zuvor konnten Ausbildungskosten generell steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden.
- Als berufsorientierte Lehrgänge gelten Aus- und Weiterbildungen, die auf die aktuelle oder zukünftige Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Bei der Berufstätigkeit kann es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handeln. Auch eine Umschulung gilt als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Bedingung ist, dass die Person mit dem erlernten Wissen ihren Lebensunterhalt bestreiten kann und will. Steuerlich nicht abziehbar sind deshalb die Kosten für Lehrgänge im Hobbybereich wie beispielsweise Tanzkurse, Malkurse, Sportkurse etc.
- Abzugsfähig sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Maximalbetrag, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II handelt.
- Steuerlich abziehbar sind nur die selbst getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten zählen, unabhängig von der Höhe des Betrags, nicht zum steuerbaren Lohn und stellen auch keine geldwerten Leistungen dar.
- Die abzugsfähigen Maximalbeträge werden für die direkte Bundessteuer durch den Bund und im Übrigen durch die Kantone bestimmt.

2. Drittbetreuungskosten

Das Steuerharmonisierungsgesetz gibt für alle Kantone einen weiteren Abzug verbindlich vor (Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG): Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, können bis zu einem kantonal bestimmten Betrag abgezogen werden, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

3. Sozialabzüge

Die Kantone sind frei, im Rahmen der Sozialabzüge einen gewissen (Maximal-)Betrag vorzusehen, welchen Eltern bei auswärtiger Erstausbildung ihrer Kinder oder bei nachgewiesenen zusätzlichen, selbst getragenen Ausbildungskosten dem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen können.

Als Erstausbildung gilt das erstmalige Erlernen einer Tätigkeit, wobei der konkrete Ausbildungsweg keine Rolle spielt. Setzt etwa der Studiengang an einer Höheren Fachschule eine Lehre voraus und ist der Studiengang von Anfang an geplant, dauert die Erstausbildung bis zum Abschluss des Studiums. Auch die Berufsmatur zählt zur Erstausbildung, unabhängig davon, ob sie während der Lehre oder danach absolviert wird.

Generell gilt, dass nur diejenigen Eltern(teile) die Kinderabzüge geltend machen können, welche zur Hauptsache für den Unterhalt des jeweiligen Kindes aufkommen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern gelten je nach Kanton unterschiedliche Regelungen (bitte Wegleitungen beachten). In der Regel sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.

Die beiliegende Aufstellung enthält eine Übersicht der bundesrechtlichen und kantonalen Tarife. Für die Gewährung von Sozialabzügen können ergänzende kantonale Voraussetzungen bestehen. Bitte beachten Sie, dass wir für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben keine Gewähr übernehmen können. Für allfällige Änderungen und Anpassungen konsultieren Sie die Wegleitung Ihrer Steuerverwaltung oder die Steuergesetze Ihres Wohnortkantons.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und möchten Sie ermuntern, von diesen Abzugsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Bern, im Februar 2026

Übersicht bildungsrelevanter Abzüge im Steuerjahr 2025

(alle Angaben ohne Gewähr)

	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (max. abziehbar)	Kosten für Drittbetreuung (max. abziehbar pro Kind)	Sozialabzüge (Ansätze pro Kind) Grundsätzlicher Kinder- und Ausbildungsabzug
Bund	CHF 12'700.00	CHF 25'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 6'600 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehendes Kind
AG	CHF 12'000.00	CHF 10'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 7'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr; CHF 9'000 bis zum vollendeten 18. Altersjahr; CHF 11'000 für volljähriges Kind in Ausbildung
AI	CHF 12'000.00	CHF 18'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 6'000, ab dem dritten Kind CHF 8'000 sowie für volljähriges Kind in Ausbildung
AR	CHF 12'000.00	CHF 10'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 5'000 bis zum vollendeten 4. Altersjahr; CHF 7'000 bis zum vollendeten 15. Altersjahr; CHF 11'000 bis zum vollendeten 18. Altersjahr; CHF 11'000 für volljähriges Kind bis zur Vollendung 26. Altersjahr wenn noch in Ausbildung
BE	CHF 12'000.00	CHF 12'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 8'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn noch in Ausbildung; zzgl. max. weitere CHF 6'200 bei auswärtiger Ausbildung
BL	CHF 12'000.00	CHF 10'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 750 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung
BS	CHF 18'000.00	CHF 10'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 7'800 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung
FR	CHF 12'000.00	CHF 12'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	Zwischen CHF 7'100 - 8'600 pro minderjähriges Kind, ab dem dritten Kind bis CHF 9'600 (abhängig v. Reineinkommen; vgl. Code 6.110 in Wegleitung)
GE	CHF 12'000.00	CHF 25'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	2 Abzüge: max. CHF 13'000 (voller Abzug) und max. CHF 6'500 (halber Abzug), Kriterien auf S. 11 der Wegleitung entnehmbar.
GL	CHF 12'000.00	CHF 10'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 7'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind in Ausbildung

GR	CHF 12'700.00	CHF 10'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 6'000 für Kind im Vorschulalter, CHF 9'000 für älteres minderjähriges Kind; zzgl. CHF 18'000 bei auswärtigem Aufenthalt während der Woche
JU	CHF 12'000.00	CHF 10'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 5'400 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn noch in Ausbildung, ab dem dritten Kind CHF 6'000, zuzüglich max. CHF 2'900 bei auswärtiger Verpflegung und max. CHF 10'000 bei auswärtiger Unterbringung
LU	CHF 12'600.00	CHF 6'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 6'900 bis zum vollendeten 6. Altersjahr, ab dem 7. Lebensjahr CHF 7'400; bei auswärtigem Aufenthalt bis CHF 12'800
NE	CHF 12'400.00	effektive Kosten aber max. CHF 20'400 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 6'000 bis zum vollendeten 4. Altersjahr, CHF 6'500 bis zum vollendeten 14. Altersjahr, CHF 8'000.00 ab dem vollendeten 14. Altersjahr
NW	CHF 12'400.00	CHF 8'100 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 6'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn noch in Ausbildung; CHF 1'700 bei Aufenthalt ausserhalb des Kantons; CHF 5'600 für das erste Kind und CHF 7'800 für jedes weitere Kind, dass ständig am auswärtigen Aufenthaltsort anwesend sein muss
OW	CHF 12'000.00	CHF 10'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 6'200 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind, wenn noch in Ausbildung; zzgl. bei auswärtigem schulischen Aufenthalt nach der oblig. Schulzeit CHF 5'100
SG	CHF 12'000.00	CHF 25'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 7'200 wenn Kind noch nicht schulpflichtig ist; CHF 10'200 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn noch in Ausbildung, zzgl. max. CHF 13'000 für Ausbildungskosten von mind. CHF 3'000 die der Steuerpflichtige selber trägt
SH	CHF 12'000.00	CHF 9'400 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 8'400 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn in Ausbildung
SO	CHF 12'000.00	CHF 25'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 9'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn in Ausbildung
SZ	CHF 12'000.00	CHF 6'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 9'000 bis zum vollendeten 18. Altersjahr; CHF 11'000 ab Volljährigkeit bis max. 28. Altersjahr wenn in Ausbildung
TG	CHF 12'700.00	CHF 10'100 für jedes Kind	CHF 7'200 bis zum vollendeten 16. Altersjahr,

		bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 8'200 ab dem vollendeten 16. Altersjahr wenn in Ausbildung; CHF 10'300 nach dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 26. Altersjahr wenn noch in Ausbildung
TI	CHF 10'000.00	CHF 25'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 11'100 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind bis zum vollendeten 28. Altersjahr, wenn in Ausbildung; max. CHF 13'400 für jedes Kind bis zum vollendeten 28. Altersjahr, wenn in Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit
UR	CHF 12'700.00	effektive Kosten bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 8'200 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn in Ausbildung; zzgl. für ein nach der Volksschule noch in Ausbildung stehendes Kind CHF 4'400 bei auswärtiger Verpflegung und CHF 13'100 bei auswärtigem Aufenthalt
VD	CHF 12'000.00	CHF 10'100 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 1'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn in Ausbildung und Nettoeinkommen der Eltern CHF 116'000 nicht übersteigt; anschliessend Reduktion um CHF 100 pro zusätzliche CHF 2'000 Nettoeinkommen.
VS	CHF 12'000.00	CHF 3'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr, CHF 3'000 für die eigene Betreuung	CHF 7'510 bis zum vollendeten 6. Altersjahr, CHF 8'560 bis zum vollendeten 16. Altersjahr, CHF 11'410 ab dem vollendeten 16. Altersjahr; ab dem dritten Kind zusätzlich CHF 1'200.
ZG	CHF 12'000.00	CHF 6'000 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 11'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind, wenn in Ausbildung, zzgl. CHF 6'000 ab Steuerperiode in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet
ZH	CHF 12'000.00	CHF 10'100 bis zum vollendeten 14. Altersjahr	CHF 9'000 für minderjähriges bzw. volljähriges Kind wenn in Ausbildung